

Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Ursula S o w a (GRU):

Wie ist der Stand der Umsetzung der EU-Richtlinie EPBD (Energy Performance of Buildings Directive, EPBD Recast) im Freistaat, wie viele staatliche Gebäude erfüllen den Standard eines sog. Niedrigstenergiegebäudes (in Prozent) und sind Niedrigstenergiegebäude-Standards Teil der neuen Richtlinie für die Durchführung von Hochbauaufgaben des Freistaates (BayernRLBau)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr:

Die Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie hinsichtlich des Niedrigstenergiegebäudestandards ist Angelegenheit des Bundes. Zuständig sind das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI). Der Niedrigstenergiestandard soll mit dem Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude, dem neuen Gebäudeenergiegesetz (GEG) beschlossen werden.

Zur Wahrung der Vorbildfunktion des Freistaates Bayern hat die Staatsregierung bereits im Juli 2011 die Einführung neuer Energiestandards beschlossen. Demnach sind neue Verwaltungsgebäude des Freistaates auf der Grundlage des Passivhausstandards auszuführen.

Auch einzelne Sonderbauten, wie z. B. Institutsgebäude, werden in einer Pilotphase im hocheffizienten Passivhausstandard realisiert. Bei allen anderen staatlichen Baumaßnahmen – sowohl im Neubau, wie auch im Bestand – werden seit dem Ministerratsbeschluss vom Juli 2011 die durchschnittlichen Anforderungen an die Gebäudehülle, bezogen auf die Energieeinsparverordnung 2009, um mindestens 30 Prozent unterschritten. Die derzeit gültige Energieeinsparverordnung 2013, mit der Verschärfung zum 01.01.2016 von 20 Prozent, wird – bezogen auf die Gebäudehülle – somit noch um mindestens 10 Prozent bei allen staatlichen Baumaßnahmen unterschritten.

Eine prozentuale Auswertung ist leider nicht möglich, da der Umfang und der Genehmigungszeitpunkt der einzelnen Maßnahmen und die daraus resultierende EnEV nicht zentral erfasst werden.

Da der Niedrigstenergiegebäudestandard über das Gebäudeenergiegesetz (GEG) die neue gesetzliche Grundlage darstellen wird und nach derzeitigem Stand der Ministerratsbeschluss vom Juli 2011 weiterhin höhere Anforderungen für staatliche Gebäude vorgibt als das geplante Gesetz, sind zusätzliche Regelungen nicht erforderlich. In den Richtlinien für die Durchführung von Hochbauaufgaben des Freistaates (RLBau) werden Verfahren geregelt, jedoch keine baulichen Standards definiert.